

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) – Unsere Verfassung

Version 1_2021 / <https://www.rudolfs.ch/allgemeine-geschaeftsbedingungen-vertrag-2021>

Die AGBs sind Vertragsbestandteil und regeln im Detail bestimmte Punkte aus dem oder in Ergänzung zum Vertrag.

Liebe Aussteller.

Es wird eine schöne Zeit werden, da sind wir uns ganz sicher.

Zusammen als temporäre kleine Gemeinschaft wird es uns gelingen, eine beschauliche Adventszeit zu erleben und unsere Gäste zu begeistern.

Öffnungszeiten:

Der Markt soll für die zahlreichen Gäste attraktiv sein. Dies bedingt, dass auch das Angebot stimmt und immer verfügbar ist.

Die kommunizierten Öffnungszeiten sind für alle zu jedem Zeitpunkt verbindlich, sonst ziehen wir einen Betrag vom Depot ab.

*Unpünktlich öffnen (morgens nach 11 Uhr) und schliessen: CHF 50.-

*Nicht erscheinen pro Tag: CHF 250.-

Wir behalten uns vor, aus besonderen Umständen die Öffnungszeiten auch kurzfristig anzupassen.

Dies kann z.B. eintreffen, wenn kurz vor Markttende zahlreiche Gäste am Markt sind und der Veranstalter bewilligt, dass sie Aussteller noch 30 Minuten länger offen haben dürfen. Oder im Falle von Schliessungen aufgrund des Wetters oder besonderer Umstände.

Parkieren am und Rund um den Weihnachtsmarkt:

Der Markt ist autofrei. **Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung.**

Für Fahrzeuge wird die Benutzung der kostenpflichtigen Parkhäuser empfohlen.

Fahrzeuge dürfen sich nur auf dem Gelände befinden, wenn sie zu den Anlieferzeiten Waren anliefern.

Hier gilt: Schnell ausladen und gleich wegfahren. Unser Platzchef wird das kontrollieren.

*Bei Nichtbeachten der Fahrzeugregeln des Weihnachtsmarkts gibt es einen Depotabzug von CHF 100.-

Bewerbung, Anmeldung und Absagen

Die Anzahl der verfügbaren Plätze ist begrenzt. Eine Auswahl immer schwer. Wir freuen uns über Bewerbungen. Der Prozess der Auswahl kann aber aufgrund vieler Faktoren manchmal etwas dauern.

- Die Bewerbung für den Weihnachtsmarkt ist bindend. Wird die Bewerbung vom Veranstalter an den Aussteller per Mail bestätigt und der Aussteller zieht sich zurück, dann wird eine Gebühr von CHF 30.- fällig.

- Ein Rücktritt nach Zusage und Vertragseinsendung an den Veranstalter: kostet CHF 150.-.
- Ein Rücktritt nach Vertragsunterzeichnung: kostet CHF 250.-
 Der Rücktritt bis 1.5 Monate vor Beginn des Weihnachtsmarkts kostet 50% der ganzen Rechnungssumme.
 Bei einer kurzfristigen Abmeldung (weniger als 1 Monat vor Beginn des Marktes) fällt der volle Rechnungsbetrag an.
 Bei Nichterscheinen bleiben die vereinbarten Beträge vollständig und ohne Abzug geschuldet, zudem wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150.-, welche innerhalb von 10 Tagen zu zahlen ist, verrechnet. Genau diese Beträge fallen auch bei einem frühzeitigen Abbruch durch den Standbetreiber an. Der Veranstalter hat das Recht am Folgetag des Nichterscheinens über den Verkaufsstand frei zu verfügen.

Anlieferung, Anreise & Abreise, Depot

Details zur Anlieferung werden in den Ausstellerinformationen gegeben und die individuellen Zeiten zur Anreise (= Check-In) werden via Mail kurz vor Event gesendet. Am jeweiligen Bezugstag ist Geduld erforderlich.

Beim Check-In und Check-Out wird ein Protokoll erstellt. Darauf werden etwaige Mängel notiert. Bitte haltet die wichtigen Dinge schriftlich fest. Ohne gegengezeichnetes Protokoll bei Einzug und Verlassen eurer Hütte gehen wir davon aus, dass alles seine Richtigkeit (gehabt) hat.

Kosten bei Schäden in der gemieteten Hütte:

*Haus schmutzig: Kosten der Fremdreinigung

*Haus Ölflecken vom Kochen: Kosten der Fremdreinigung

*Haus Schäden jeder Art, die beim Einzug nicht waren: Kosten der Reparatur = alles, was ersetzt werden muss

Der Veranstalter verlangt von jedem Aussteller ein Depot in der Höhe von CHF 300.-. Diese Kautions wird zur Deckung allfällig aufgelaufener Gebühren, welche sich aus dieser Verfassung ergeben oder Schäden und Flecken, die die Hütte beim Auszug aufweisen, verwendet. Das Depot wird am Ende der Veranstaltung - abzüglich allfälliger Abzüge - vollumfänglich wieder zurückerstattet.

Umbauten, Deko & Verschönerung:

Wichtiges Mittel, um das Depot zurückzubekommen, ist die Pflege und Rückgabe einer sauberen Hütte/Platz um die Hütte.

Dies betrifft auch die Food-Hütten; Fettflecken im Holzboden/Holzdecke führen zu einem Depotabzug. Jegliche Dekorationsmittel müssen beim Auszug entfernt werden. Bitte für die gesamte Dekoration der Hütte ausschliesslich Tacker/Bostitch und sehr feine und kleine Nägel verwenden. Verboten sind Klebstoffe, Farbe, grosse Nägel und Schrauben aller Art. Löcher in die Wände oder in die Holzverstrebungen bohren ist verboten. Sonst:

*Malen/Farbe: Alle Kosten der Reparatur + CHF 100.-

*Neuer Tresen: ab ca. CHF 200.-

*Neue (Seiten-)Klappe: ab ca. CHF 400.-

*Schäden an der Frontklappe: ab ca. CHF 300.-

* Die Frontklappe auswechseln: ab ca. CHF 1000.-

Jeder Aussteller hat bei Kenntnisnahme von Schäden oder Unregelmässigkeiten in seiner Hütte eine Mitteilungspflicht an den Veranstalter.

Wir legen grossen Wert auf Dekoration. Aussteller sind angehalten, ihre Hütten schön zu gestalten (**innen**) und mit ausreichend (warmem) Licht auszustatten. Details dazu befinden sich in den Ausstellerinformationen. Die Hütte muss am Abend trotz Dekoration geschlossen werden können, d.h. die Klappe problemlos verschliessbar sein muss. Auf Plastikbanner sollte verzichtet werden. Handgemalte Schilder, dezente Farben und viel Liebe zum Detail wird begrüsst.

Hinweis: Die Häuser sind von aussen (Giebel) bereits mit schönen Lämpchen verziert, um ein einheitliches Marktbild zu gewährleisten.

Reinigung, Abfall & Warenlager:

Nachhaltigkeit und die Reduktion von Müll sind uns wichtig. Alle Aussteller sind angehalten, mitzuhelfen, den Markt sauber zu halten. Wir befinden uns in der Natur, und die Bewahrung des Platzes, wo der Weihnachtsmarkt stattfindet, hat oberste Priorität. Wir bitten euch alle Euren Waren ausschliesslich in der eigenen Hütte zu lagern. Es ist untersagt Ware davor oder dahinter zu lagern. Das gleiche gilt für den Abfall. Es gibt eine zentrale Recyclingstelle für alle Aussteller. Inkl. getrennte Entsorgung von Karton über Glas, Speiseresten und Speiseöl.

*Unachtsam sein mit Abfall oder Waren lagern: CHF 50.- Abzug vom Depot

Der Markt muss zu jedem Zeitpunkt sauber sein. Bitte haltet eure Hütten und das unmittelbare Umfeld davon rein und sauber. Wer kocht muss zwingend den ganzen Boden mit Folie abdecken.

Umsatzabgabe & Registrierkasse:

Wichtiger Teil der Miete ist eine Umsatzabgabe. Damit kann der Markt auch kleinen Anbietern bezahlbare Flächen bieten.

Aussteller müssen deshalb die Umsatzabgaben in einem Online-System melden.

Eine Registrierkasse ist obligatorisch (siehe Ausstellerinfos für mehr Details).

Jeder Aussteller ist für seinen Internetempfang selbst verantwortlich.

Die Umsatzangaben müssen **täglich** im online System (Wufoo Link folgt auf Ausstellerwebsite) bis 11 Uhr eingetragen sein.

* sonst: CHF 10.- Abzug vom Depot

NEU: Der WEIHNACHTSMARKT ist CASHLESS und jeder Aussteller ist für dein eigenes Bezahlssystem zuständig.

Gebühren & Strombestellung:

Details zu den Gebühren und Nebenkosten finden sich auf dem Vertrag und in den Ausstellerinformationen.

Strombestellung: Ausstellern wird standardmässig ein normaler Stromzugang gelegt (T23/ 2.3kW).

Jeder Aussteller kann mehr Strom bestellen. Der benötigte **Strombedarf muss genau angegeben werden. Beiblatt Vertrag.**

Der Veranstalter weist jede Haftung in Sachen Strom ab (Ausfall, Verderben von Waren etc.).

- Detaillierte Angaben zum Strombedarf sowie Zusatzbezüge der Händler, müssen zum Zeitpunkt der Vertragseinreichung angegeben werden.
- Es werden keine exakten Strommengen garantiert. Die Haftung ist vollumfänglich ausgeschlossen.
- Für Food-Anbieter: Kann der Restaurateur oder jeder Mehrbezüger keine detaillierten Angaben zum Strombedarf machen oder unterlässt er die Angabe, so wird er automatisch auf die höchste Stufe eingeschätzt.

* Strombezüger, welche durch Widerhandlung der Bestimmungen dieses Artikels Stromausfälle verursachen, zum Beispiel durch Fehlangaben der zu beziehenden Strommengen, können vom Markt ausgeschlossen werden. Es wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100 verrechnet.

* Wenn der Elektriker den Anschluss anpassen muss, fallen die initialen Anschlussgebühren von CHF 150 nochmals an.

Licht & Heizung

In der Nacht muss das Licht und die Heizung ausgeschaltet werden.

Behördliche Bewilligungen & gesetzliche Vorschriften

Zum Betrieb des Marktes wird eine allgemeine Bewilligung bei der Stadt und je nach Notwendigkeit beim Kanton eingeholt. Erst, wenn diese vorliegt, kann der Markt stattfinden.

Jeder Aussteller hat um seine allfällig notwendige, individuelle Bewilligung selbst besorgt zu sein. Beim Verkauf von gewissen Gütern sind auch gewisse Vorschriften zu beachten. So gibt es beispielsweise für Restaurateure (=Food-Anbieter) auch Hygienerichtlinien, die jederzeit einzuhalten sind und auch unerwartet jederzeit kontrolliert werden. Auch gelten bei uns die Regeln zur Einhaltung von Mindestlöhnen, Arbeitsbewilligungen ausländischer Mitarbeiter und Arbeiterschutz, welche zwingend zu beachten sind.

Bitte informiert auch vorab. Aussteller sind grundsätzlich selbst verantwortlich.

Hygiene & Feuer & Gas

Das Umwelt- und Gesundheitsamt sowie die Feuerpolizei haben klare Richtlinien, die einzuhalten sind. Details sind auf der Ausstellerwebsite zu entnehmen und werden in den Checklisten bei Einzug abgefragt.

Hier einige Beispiele dazu:

- Restaurateure brauchen eine mobile Handwaschanlage am Verkaufsstand und einen Spuckschutz zum Schutz von ausgestellten Lebensmitteln
- Einen Feuerlöscher braucht jeder der mit Gas arbeitet und alle anderen welche in irgendeiner Art Kochen mindestens eine Löschdecke (mind. 120 x 180cm).
- Wenn ihr mit Gas kocht: Gas-Installationen und -Anschlüsse müssen nachweislich durch einen Fachmann (Sanitär mit Zulassung für Gasinstallationen) gewartet sein. Dieser Sicherheitsnachweis (SINA) muss jederzeit vorgezeigt werden sollen vorab via Mail an den Veranstalter gesendet werden.

Die Einhaltung der Vorschriften wird regelmässig vom Veranstalter und den Behörden kontrolliert.

* Nichteinhaltung der Vorschriften: CHF 50.- Abzug vom Depot

* Etwaige behördliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung entstehen, werden weitergegeben.

Kommunikation:

Aussteller verpflichten sich, aktiv bei der Bekanntmachung des Marktes durch Facebook / Instagram / Mailings und andere Direktmassnahmen mitzuhelfen. Auf politische, religiöse oder rassistische Kundgebungen oder Propaganda sowie auf Fremdwerbung und Verteilung von Prospekten muss verzichtet werden. Eine Flyerverteilung auf Platz (auf dem Markt) ist untersagt.

Kontakt:

Die Kommunikation zwischen Veranstalter und Aussteller findet ausschliesslich per Mail statt. Die regelmässige Betreuung des Mail-Accounts ist deshalb wichtig. (Mails und Spam-Ordner bitte regelmässig checken und die offizielle Mailadresse als Mail-Favoriten hinzufügen).

Auf Platz kann zur schnellen Kommunikation der Aussteller der Einsatz von Whatsapp-Chats eingeführt werden. Die Telefonnummern der Aussteller werden zu diesem Zweck einem Gruppenchat hinzugefügt. Bei NOTFÄLLEN vor Ort steht den Ausstellern eine Nottelefonnummer zur Verfügung. Die Nummer wird auf der Checkliste, die beim Einzug verteilt wird, kommuniziert

Allgemeine Notfallnummern Schweiz: Polizei 117 / Feuerwehr 118 / Sanität 144

Versicherung:

Eine Versicherung ist obligatorisch für alle Aussteller. Die Betriebshaftversicherung pro Schadenfall soll eine Schadendeckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. abdecken. Mit Abschluss des Vertrages gehen wir davon aus, dass eine solche Versicherung vorliegt.

Es wird der Abschluss einer Versicherung gegen Diebstahl dringend empfohlen. Der Veranstalter entzieht sich jeglicher Haftung.

Änderungen, Verantwortung, Ausschluss & Haftung

In einer bewegten Gesellschaft und in der heutigen Zeit kann es zu Änderungen der Spielregeln kommen.

Wir behalten uns vor insbesondere Datums-, Zeit- und Kostenangaben zu ändern. Dies gilt auch für die Änderung dieser AGBs, welche die Rechte und Pflichten der Aussteller beschreibt sowie der Ausstellerinformationen, die ebenfalls Vertragsbestandteil sind. Der Veranstalter darf die Veranstaltung auflösen oder verschieben, verlängern, kürzen, zwischenzeitlich schliessen oder nicht durchführen.

Daraus resultiert für die Standbetreiber weder das Recht, vom Vertrag zurück zu treten noch Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Der Veranstalter verfügt zu jedem Zeitpunkt über das Recht einen Aussteller bei Nichtbefolgen der allgemeinen Weihnachtsmarkt-Regeln vom Markt auszuschliessen und seinen Platz an einen anderen Bewerber zu vergeben. Auch, wenn das Verhalten des Ausstellers nicht den Erwartungen des Veranstalters entspricht oder den Weisungen der Ausstellerbetreuung keine Folge leistet. Schadenersatzansprüche können auch hier nicht geltend gemacht werden.

Kann der Anlass nicht durchgeführt werden, so werden die entrichteten oder geschuldeten Gelder - bis auf die dem Veranstalter entstandenen Kosten - zurückerstattet resp. trotzdem eingefordert.

Der Veranstalter lehnt alle Art der Haftung grundsätzlich und vollumfänglich ab. Gerichtsstand ist die Stadt, in der der Weihnachtsmarkt stattfindet.